

PRESSEMITTEILUNG 01/2016

Urteil in der Rechtssache E-17/15 Ferskar kjötvörur ehf. J. Isländischer Staat

DAS EINFRIEREN VON IMPORTFLEISCH KANN NACH EWR-RECHT NICHT VERLANGT WERDEN

Mit heutigem Urteil hat der Gerichtshof die Frage des Héraðsdómur Reykjavíkur (Bezirksgericht Reykjavík) beantwortet, ob das derzeitige Genehmigungsverfahren für die Einfuhr von Rohfleischerzeugnissen mit dem EWR-Abkommen und insbesondere mit der Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt (nachfolgend: die Richtlinie) vereinbar ist.

Ferskar kjötvörur ehf. (nachfolgend: der Kläger) importierte 83 kg rohe Rinderfilets aus den Niederlanden nach Island. Eine Einfuhrgenehmigung wurde, unter anderem unter der Bedingung erteilt, dass das Fleisch einen Monat vor der Zollabfertigung gefroren gelagert werde. Der Kläger erfüllte diese Bedingung nicht und das Fleisch wurde entsorgt. Er erhob daraufhin Klage gegen Island vor dem Bezirksgericht Reykjavík auf Schadenersatz für die die entstandenen Kosten. Das Bezirksgericht Reykjavík entschied dem Gerichtshof Fragen dazu vorzulegen, ob ein EWR-Staat nach eigenem Ermessen und unabhängig von den Bestimmungen des EWR-Abkommens Vorschriften betreffend die Einfuhr von Rohfleischerzeugnissen erlassen könne oder, falls dies nicht der Fall sei, ob die isländischen Einfuhrbestimmungen für rohes Fleisch mit der Richtlinie vereinbar seien.

Der Gerichtshof stellte fest, dass Rohfleischerzeugnisse nicht in den Anwendungsbereich der Bestimmungen zum freien Warenverkehr gemäss Artikel 8 EWR-Abkommen fallen, soweit nichts anderes im Abkommen bestimmt ist. Bestimmte Rechtsakte, die sich mit Aspekten des Handels mit Agrar- und Fischereierzeugnissen befassen, wurden in die Anhänge des EWR-Abkommens aufgenommen, wie beispielsweise die Richtlinie in Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz). Nach Annahme des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 133/2007 gelten die in dem ersten Kapitel 1 von Anhang 1 enthaltenen Rechtsakte für Island, soweit in den Anpassungen nichts anderes festgelegt wurde. Bezüglich der Richtlinie wurden keine Anpassungen vereinbart. Damit gilt diese für Island und schränkt den Ermessensspielraum ein, Vorschriften betreffend die Einfuhr von Rohfleischerzeugnissen zu erlassen.

Die Richtlinie soll gewährleisten, dass Veterinärkontrollen nur am Versandort durchgeführt werden. Gemäss Artikel 5 der Richtlinie sind Veterinärkontrollen im Bestimmungsland nur im Stichprobenverfahren oder während der Beförderung der Waren bei Verdacht von Unregelmässigkeiten zulässig. Der Gerichtshof stellte fest, dass die vorliegenden Einfuhrbestimmungen hierüber hinausgingen, da sie regelmässig und systematisch erfolgten. Sie sind daher nicht mit der Richtlinie vereinbar.

Bezüglich des Vorbringens der Beklagten, dass die geographische Isolation und die immunologische Gefährdung des Tierbestands bei der Auslegung der Richtlinie berücksichtigt werden müssen, stellte der Gerichtshof fest, dass im Gegensatz zur Einfuhr von lebenden Tieren keine Anpassungen für die Einfuhr von rohem Fleisch vereinbart wurden.

Der Gerichtshof stellte deshalb fest, dass ein EWR-Staat von einem Importeur von Rohfleischerzeugnissen nicht verlangen dürfe, eine spezielle Importgenehmigung zu beantragen und eine Bescheinigung vorzulegen, dass das Fleisch für einen gewisse Dauer vor der Zollabfertigung gefroren gelagert wurde.

Das Urteil kann im Volltext im Internet unter <u>www.eftacourt.int</u> heruntergeladen werden.

Diese Pressemitteilung ist ein nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.